Lenbachstadt im Spargelland
Stadt Schrobenhausen

Satzung der Stadt Schrobenhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibads in Schrobenhausen

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Gebührenpflicht	2
§ 2	Gebührenschuldner	2
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4	Gebührenkarten	2
§ 5	Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen	3
§ 6	Gebührenarten und Gebührenhöhe	4
§ 7	In-Kraft-Treten	5
	Ausfertigungsvermerk	6

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBI S. 264) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist folgende

Satzung der Stadt Schrobenhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibads in Schrobenhausen

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibads in Schrobenhausen erhebt die Stadt Schrobenhausen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, des das Städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Gebührenkarten

(1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Eintrittskarten und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wir kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5
Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit – und Berufsschüler, für Auszubildende, für Studenten, für Erwerbslose für Empfänger von Leistungen nach SGB II, für Rentner und Versorgungsempfänger sowie für sonstige Personen ab dem 65. Lebensjahr. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis der Agentur für Arbeit und Auszubildende eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle. Jugendliche unter 18 Jahren und Personen ab dem 65. Lebensjahr haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens bzw. Überschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Empfänger von Leistungen nach SGB II, Rentner, Versorgungsempfänger und Schwerbehinderte haben entsprechende amtliche Nachweise bzw. Ausweise vorzulegen. Bei Bedarf sind aus datenschutzrechtlichen Gründen auch Berechtigungsscheine (ebenfalls gegen Nachweis) in der Stadtverwaltung Schrobenhausen erhältlich, die an der Freibadkasse ersatzweise Vorgelegt werden können.

(4) Des Weiteren sind von den Benutzungsgebühren befreit
a) Kinder aus Kinderheimen und Kindergärten in Schrobenhausen an Werktagen bei geschlossenem Gruppenbesuch unter Aufsicht,
b) Schulklassen von Schulen in der Trägerschaft der Stadt Schrobenhausen bzw. des Mittelschulverbandes Schrobenhausen unter der Aufsicht von Lehrern,
c) Vertreter der Wasserwacht im Falle der Dienstleistung im Freibad,
d) Teilnehmer an Schwimmlehrgängen der Wasserwacht,
e) Teilnehmer an Schwimmlehrgängen des Schrobenhausener Schwimmvereins an zwei Wochentagen ab 18 Uhr und an den Sonntagen bis 10 Uhr nach Zustimmung durch die Stadt Schrobenhausen und
f) Personen mit Befähigungsnachweis zur Abnahme von Leistungen für Sportabzeichen während der Prüfungsabnahme.

(5) Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen gelten nicht, wenn das Städtische Freibad ganz oder zum Teil für Sonderveranstaltungen überlassen wird.

§ 6
Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzeleintrittsgebühren

	Erwachsene	Ermäßigt
a) Einzelkarte	5,00 €	2,50 €

b) Feierabendtarif (einmaliger Eintritt werktags ab 17 Uhr)	2,50 €	1,50 €
c) Zehnerkarte	40,00 €	20,00 €

(2) Gebühren für Saisonkarten

Saisonkarteninhaber	Saisonkarte Verlängerungspreis	Saisonkarte Neu Anschaffungspreis
a) Saisonkarten Normaltarif	80,00 €	85,00 €
b) Saisonkarten Ermäßigt	40,00 €	45,00 €
c) Saisonkarte Familien (Paare, mit Kindern bis 18 Jahre)	135,00 €	140,00 €
d) Saisonkarte Familien (Bedarfsgemeinschaft, die Empfänger von Leistungen nach SGB II sind, mit Kindern bis 18 Jahre)	60,00 €	65,00 €
e) Saisonkarte Familien (Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre)	60,00 €	65,00 €
f) Saisonkarte Familien (Alleinerziehende mit Leistungen nach SGB II mit Kindern bis 18 Jahre)	50,00 €	55,00 €

(3) Sonstige Gebühren

Einzelkarte (geschlossen Gruppen aus Schrobenhausen ab 10 Personen, z.B. Sportvereine, Polizeisport)	1,50 €
Inhaber der Ehrenamtscard der Stadt Schrobenhausen und des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen	10 v.H. Ermäßigung auf eine Saisonkarte (Höchstens für eine Ehrenamtscard)
Beseitigung von Verunreinigungen	75,00 €
Verlust eines Schlüssels der Kleider-und Aufbewahrungsschränke	20,00 €

Erst-oder Wiederbeschaffungsgebühr „Karte“ für Saisoneintritte (bei Erstkauf, Ersatz oder Verlust sind die Dauerkartenzutritte neu zu erwerben).	5,00 €

§ 7
Hinweis, Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Städtischen Freibads in Schrobenhausen vom 27.03.2015 außer Kraft.

Schrobenhausen, den 29.04.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2026 der Stadt Schrobenhausen am 30.04.2026 bekannt gemacht.

Schrobenhausen, den 30.04.2026
STADT SCHROBENHAUSEN

Harald Reisner
Erster Bürgermeister